

Art. XXV.

Ein Klein-Uhrmacher\*) soll zum Probestück entweder eine Feld-Uhr, welche Stunden und Viertelstunden schläget, und aus ihrem eigenen Wercke, ohne Zugwerck repetiret, auch durch einem langen Weiser auf dem äusseren Zifferblatte das Datum anzeigt, mit einem Wecker fertigen, und alles auf das fleissigste ausarbeiten und wohl poliren, die Federn mit erforderlichen Stellungen, den Wecker nicht mit der Spindel, sondern mit einem Laufwerke machen, die gefertigte Uhr aber ohne Gehäuse übergeben, damit aller kostbarer Aufwand vermieden werde.

Oder es soll derselbe eine gewöhnliche Repetir-Sack-Uhr, mit einem selbst beliebigen Gehäuse verfertigen, welche die nehmlichen Dienste, wie die Feld-Uhr thut, jedoch soll bey letzterer das Wecken und Selbstschlagen wegfallen.

Art. XXVI.

Ein Gross-Uhrmacher\*\*) soll zum Probestücke eine Acht-Tage-Uhr fertigen, welche ebenfalls Stunden und Viertel schlägt, aus ihrem eigenen Wercke repetiret, wie auch Stunden, Minuten und das Datum zeigt, und entweder auf Glocken oder auf Harfen spielt.

Art. XXVII.

Zu Fertigung des Probestückes soll der einwerbende Geselle, er mag nun ein Klein- oder Gross-Uhrmacher werden wollen, drey Viertel Jahr Zeit haben, daferne er aber solches binnen dieser Zeit nicht zu Stande bringt, vor [für] jede Woche, so über die gesezte Zeit läuft, Einen Thaler Strafe, halb dem Rathe, halb denen Schauherren erlegen. Das Probestück soll in eines hiesigen Innungsverwandten Hause, allwo dem einwerbenden Gesellen zu solchem Behuf ein Zimmer auf seine Kosten einzuräumen ist, unter der Aufsicht zweyer Innungs-Glieder\*\*\*), welche wenigstens alle Wochen ein- bis zweymahl denselben besuchen, und dass er sich keines Fremden Hülfe dabey bediene, zusehen müssen, verfertiget werden.

Art. XXVIII.

Der einwerbende Geselle muss hierauf das Bürgerrecht gewinnen, und für seine Aufnahme in die Innung 10 Thaler †) in die Lade, 2 Thaler zu Anschaffung und Erhaltung der Leichen-Tücher, 12 Groschen Einschreibe-Gebühren, 12 Groschen in die Armen-Büchse, 12 Groschen in das Kreis-Amt für einen Feuer-Zettel, 12 Groschen zu Anschaffung und Erhaltung der Innungs-Lade, 3 Thaler dem Ober-Ältesten und Beysiezern für ihre bey denen Vorstellungen, zu Fertigung des Probestücks und zu Ge-

\*) Die alten Artikel enthielten zu Gunsten der Meisters-Söhne folgende Bestimmung:

Daferne aber derjenige, so das Innungs-Recht sucht, ein Klein-Uhrmacher und zugleich eines Herrn Sohn ist, so soll derselbe ebenfalls ein gangbares Stück, und zwar entweder eine 6eckigte Stucz-Uhr oder eine Tafel-Uhr, welche beyderseits eben die Dienste, als eine Feld-Uhr thun, gleichergestalt binnen  $\frac{3}{4}$  Jahren verfertigen, doch soll bey diesen beyden das Datumzeigen wegfallen. Und müssen übrigens derer Klein-Uhrmacher Stücke, bey der Aufweisung auf das feinste verguldet seyn.

\*\*) Zu Gunsten der Meisters-Söhne gab es früher für Gross-Uhrmacher die folgende Bestimmung:

Es soll eines Herrn Sohn, der ein Gross-Uhrmacher ist, nur eine 8 Tage-Uhr, welche Stunden und Viertel schläget, auch das Datum zeigt, binnen mehr gedachten  $\frac{3}{4}$  Jahren zu verfertigen gehalten seyn.

\*\*\*) Ueber die Schauherren spricht sich das ältere Innungsstatut wie folgt aus:

Es sollen auch zwey Mitglieder unserer Innung, denen der einwerbende Geselle (welcher auf dem Stück sitzt) vor ihre diesfalls gehabte Mühe und Versäumniss, die ganze Zeit derer  $\frac{3}{4}$  Jahre hindurch eine Ergötzlichkeit von Vier Thalern auszusetzen hat, zur Beschauung seines Stücks und zur Obacht, dass er dasselbe selbst und ohne fremde Beyhülfe verfertige, so oft sie es vor gut befinden, und wenigstens alle Wochen ein- bis zweymahl denselben besuchen und besprechen.

†) Heirathete ein fremder Geselle die Tochter oder Wittve eines Innungsverwandten, so brauchte er nach den alten Bestimmungen nur 5 Thaler für die Erlangung der Innungsrechte zu entrichten.

winnung des Bürgerrechts gehabte Bemühung, und 4 Thaler denen Schauherren, so mit seinem Probestück Mühe und Versäumniss gehabt, zur Ergötzlichkeit erlegen, und soll ihm ein mehreres, es sey vor Besichtigung des Probestücks, vor Schmausereyen oder sonst vor was es wolle, über lang oder kurz, bey Strafe doppelten Ersaczes, niemals abgefordert, noch auch unter dem Nahmen einer freywilligen Gabe von ihm angenommen werden. Es soll auch hierbey kein Unterschied zwischen Herren-Söhnen und Fremden, oder solchen, die eines Herrn Wittbe oder Tochter Heyrathen, stattfinden.

Art. XXIX.

Wenn ein Uhrmacher sowohl grosse als kleine Uhren zu fertigen gesonnen ist, hat er in beyderley Art sein Probestück vorherbeschriebener maassen zu machen, ausserdem ist er verbunden, sich bloss an diejenige Art der Arbeit, in welcher er sein Probestück abgelegt, zu halten.

Art. XXX.

Wer das Innungs-Recht erlangt hat, soll nicht nur grosse oder kleine Uhren, worzu er sich nehmlich durch sein Probestück legitimiret, auch wenn er solches in beyden Arten abgelegt, grosse und kleine Uhren neu zu fertigen, und nach Belieben ins Geld zu seczen, alte aber zu repariren und zu ändern, sondern auch nach eingeführter Gewohnheit, alte und neue Uhren, welche er nicht selbst gefertigt, ingleichen alle andere zum Uhren gehörige Sachen, als Ketten, Gehäuse, Federn und dergleichen, in einzelnen Stücken, sowohl inn- als ausser denen Messen allhier zu verkaufen berechtigt seyn, und letzteres ausser denen hiesigen Kauf- und Handels-Leuten, auch Cramer-Innungs-Verwandten, keinem Fremden noch Einheimischen, so einer andern Profession zugethan, und nicht zur Uhrmacher-Innung gehöret, verstatet, die Fertigung und Ausbesserung der Uhren aber denen Uhrmachern ganz allein überlassen werden.\*)

Art. XXXI.

In der Stadt Leipzig und deren Vorstädten sowohl als in denen in einer Meile um dieselbe liegenden Orten, soll niemand, der es nicht mit dieser Innung hält, die derselben zukommende Arbeit fertigen, mithin kein Pfuscher noch Stöhrer der Uhrmacher-Kunst, welcher entweder neue Arbeit verfertigte, oder alte reparirte, ausbesserte und auspuzte, geduldet, vielmehr auf der Innung geziemendes Ansuchen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich aufhält, mit Zugebung etlicher Rath's-Diener aufgehoben werden, und das Werkzeug, es sey alt oder neu, verfallen seyn, überdiess der Pfuscher mit 20 Thaler Strafe belegt werden, von sothaner Strafe aber die Hälfte dem Rathe, oder wenn die Contravenienten unter des Amts-Gerichtsbarkeit in- und ausserhalb der Stadt gehörig, und vor dem Amte in die gesezte Strafe genommen werden, der Chur-Fürstl. Rent-Cammer, und die andere Hälfte dem Handwerk [der Uhrmacher-Lade] zukommen.\*\*)

Art. XXXII.

Es soll auch kein Uhrmacher-Herr einem Pfuscher Arbeit geben, sondern lauter gelernte Uhrmacher-Gesellen fördern, auch

\*) Hier enthält das alte Statut noch eine Bestimmung über den Uhrenverkauf zur Zeit der Messen: Es soll kein Fremder, welcher Messens-Zeit mit Uhren nach Leipzig kommt, berechtigt seyn, seine Waaren vor der in dem unterm 13. Martii 1752 publicirten Patente gesezten Zeit auszupacken und zum Verkauf auszulegen, vielweniger eher, als Vier Tage vor Einläutung des „Markts en gros“, und ehe die würekliche Einläutung geschieht, einzeln damit zu handeln, und etwas davon zu verkaufen, wie denn auch sogleich, mit beendigter Zahl-Woche, allen Fremden der Verkauf untersaget seyn soll, bey Vermeidung der in angezogenem Patente, auf die Contravention gesezten 50 Thlr. Strafe.

\*\*) Hier fährt das alte Statut über die von einem Pfuscher gefertigte Arbeit mit grosser Strenge fort, indem es bestimmt, dass „diejenigen reparirten oder ausgepuzten Stücke aber, so bey denen Pfuschern gefunden werden, sollen denen Eigenthümern eher nicht restituiret werden, bis sie entweder dargethan, dass sie den Pfuscher, welchem sie ihre Uhren gegeben, als einen solchen nicht gekennet, sondern ihn vor einen zünftigen Uhrmacher gehalten, oder in dessen Ermangelung nach Ermessen der Gerichts-Obrigkeit gebührend bestrafet werden“.